

Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren schwebt, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Das betreffende Mitglied hat in der Grundorganisation und vor allen Instanzen, wo sein Verfahren behandelt wird, das Recht, teilzunehmen und zu den Beschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluß wie jede andere Parteistrafe ist dem Betreffenden unter Angabe der Begründung mündlich mitzuteilen und die Kenntnisnahme von ihm unterschriftlich zu bestätigen,

- ic Die Grundorganisation kann keine Parteistrafe beschließen, wenn der Genosse Mitglied oder Kandidat einer übergeordneten Parteileitung ist. Sie hat jedoch das Recht, Vergehen jener Parteimitglieder zu behandeln, die in der betreffenden Grundorganisation registriert sind und einem übergeordneten Parteiorgan als Mitglied angehören, und die-